

STEUERTIPPS ZUM JAHRESWECHSEL – TEIL 1



Alle Jahre wieder empfiehlt es sich, rechtzeitig alle Möglichkeiten steuerlicher Gestaltungen vor dem Jahreswechsel zu überprüfen. Was ist vor dem 31.12. noch unbedingt zu erledigen? Mit der nachfolgenden Aufzählung möchten wir Sie, ohne Anspruch auf Vollständigkeit auf einige Steuerthemen hinweisen.

Verschiebung von Einnahmen und Ausgaben

Unternehmer, die ihren Gewinn mittels **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** bzw. Überschussrechnung ermitteln, haben ein einfaches Mittel zur Hand, ihren steuerlich relevanten Gewinn zu beeinflussen. Da es im Regelfall auf den **Zu- bzw Abfluss** von Zahlungen ankommt, kann durch vorgezogene Zahlungen, Vorauszahlungen oder verschobene Einnahmen das Ergebnis entsprechend gesteuert werden. Aufgrund der progressiven Ausgestaltung des Einkommensteuertarifs ist es sinnvoll, Einkommen möglichst gleichmäßig über die Kalenderjahre zu verteilen.

Zu beachten ist bei bestimmten Vorauszahlungen jedoch, dass diese nur dann **im Jahr der Zahlung** geltend gemacht werden können, wenn sie das laufende und das folgende Jahr betreffen, ansonsten muss der Aufwand periodengerecht verteilt werden. Weiters werden Vorauszahlungen an die SVS nur anerkannt, wenn sie auf einer möglichst genauen Schätzung der Nachzahlung für das laufende Jahr basieren – es können also keine beliebig hohen Anzahlungen als Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

Weiters besteht eine Einschränkung für Wirtschaftsgüter, die keinem regelmäßigen Wertverzehr unterliegen (va Grundstücke und Edelmetalle). Deren Anschaffungskosten sind erst beim Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen als Betriebsausgabe zu erfassen.

Investitionen vor dem Jahresende

Wenn Sie heuer noch Investitionen tätigen und das Wirtschaftsgut auch vor dem 31.12.2024 in Betrieb nehmen, kann noch eine **Halbjahres-Abschreibung** geltend gemacht werden.

Seit 2020 gibt es auch die Möglichkeit einer **degressiven Abschreibung** bzw. **vorgezogene Gebäudeabschreibung**. Anschaffungen vor Jahresende können daher mehrfach Auswirkungen auf die Steuerbemessungsgrundlage haben.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Damit bezeichnet man Gegenstände des Anlagevermögens, die aufgrund des Unterschreitens der Wertgrenze in Höhe von **EUR 1.000,00** nicht über die Nutzungsdauer verteilt abgeschrieben werden müssen, **sondern im Jahr der Anschaffung sofort als Betriebsausgabe** abgesetzt werden können.

Investitionsfreibetrag seit 2023

Zur Förderung von betrieblichen Investitionen wurde mit Wirkung ab 2023 ein Investitionsfreibetrag eingeführt. Dabei handelt es sich um einen bestimmten Prozentsatz der Investition, der bei Einhaltung aller Bedingungen **steuerfrei** belassen werden kann. Im Gegensatz zum Gewinnfreibetrag steht der Investitionsfreibetrag allen Unternehmen unabhängig von den Rechtsformen zur Verfügung.

Das Gesetz sieht zwei verschiedenen Freibeträge vor: Der „normale“ **Investitionsfreibetrag beträgt 10 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten** eines Wirtschaftsgutes. Für Wirtschaftsgüter, die dem **Bereich der Ökologisierung** zugerechnet werden können, ist ein Investitionsfreibetrag **in Höhe von 15 %** vorgesehen. Es muss sich um Wirtschaftsgüter handeln, die eine betriebsgewöhnliche **Nutzungsdauer** von mindestens **vier Jahren** aufweisen und einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind. Verbleiben die Wirtschaftsgüter, für die ein Investitionsfreibetrag in Anspruch genommen wurde, nicht mindestens vier Jahre im Betriebsvermögen oder werden sie ins Ausland verbracht, ist der Investitionsfreibetrag im Jahr des Wegfalls der Voraussetzungen nachzusteuern.

Gewinnfreibetrag, Wertpapiere

Zusätzlich zum Grundfreibetrag in Höhe von EUR 4.950,00 (seit 2023 15 % von EUR 33.000,00) können alle natürlichen Personen – sofern sie keine Pauschalierung anwenden – zusätzlich bis zu **13 %** des Gewinnes durch bestimmte Investitionen als **Gewinnfreibetrag** geltend machen (vgl. eccontis informiert 42/2024 vom 19.11.2024). Voraussetzung ist jedoch, dass die Investition noch im laufenden Jahr getätigt wird.

Kleinunternehmerpauschalierung

Ab der Veranlagung 2021 hat der Gesetzgeber im Zusammenhang mit der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmergrenze eine neue Pauschalierung des Gewinns eingeführt. Falls ein Steuerpflichtiger Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb hat und er prinzipiell die Umsatzsteuerbefreiung durch die Kleinunternehmergrenze anwenden könnte (Umsatzgrenze 2024: EUR 35.000,00), so darf er eine **Betriebsausgabenpauschale von 45 % (20 % für Dienstleister)** der Betriebseinnahmen ansetzen. **Daneben** dürfen nur noch **Sozialversicherungsbeiträge** sowie der **Gewinnfreibetrag** abgezogen werden. Auch Mitunternehmerschaften können das neue Pauschale mit Auflagen nutzen. Unter Umständen können bei hohen Wareneinsätzen oder hohen Abschreibungen die Basispauschalierung oder die normale Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ein optimaleres Ergebnis bringen. Daher empfiehlt es sich, die verschiedenen Gewinnermittlungen überschlagsmäßig zu vergleichen. Zusätzlich gewährt die neue Regelung eine **Verwaltungsvereinfachung**. Es muss kein Wareneingangsbuch und keine Anlagenkartei geführt werden. Zu beachten ist eine **dreijährige Sperrfrist**, falls von der Kleinunternehmer-Pauschalierung wieder abgegangen wird. Hinweisen dürfen wir in diesem Zusammenhang, dass die Umsatzgrenze ab 01.01.2025 auf EUR 55.000,00 angehoben wird.

Arbeitsplatzpauschale

Das Arbeitsplatzpauschale steht für Aufwendungen aus der (teilweise) **betrieblichen Nutzung der eigenen Wohnung** zu, wenn kein anderer Raum für die betriebliche Tätigkeit zur Verfügung steht:

- **EUR 1.200,00 pro Jahr** stehen zu, wenn keine anderen Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit von mehr als EUR 12.816,00 erzielt werden, für die außerhalb der Wohnung ein anderer Raum zur Verfügung steht.
- **EUR 300,00 pro Jahr** stehen zu, wenn die anderen Activeinkünfte mehr als EUR 12.816,00 betragen. Daneben sind Aufwendungen für ergonomisches Mobiliar abzugsfähig (ebenfalls max EUR 300,00 pro Jahr).

Netzkarte für Selbständige

Seit **2023** können Selbständige ohne Aufzeichnung der Trennung in betriebliche und private Fahrten **50 % der Ausgaben** für eine Wochen-, Monats- oder **Jahreskarte** für ein Massenbeförderungsmittel **pauschal als Betriebsausgabe** absetzen, sofern diese auch für betriebliche Fahrten glaubhaft verwendet werden. Der Pauschalbetrag kann auch bei der Basispauschalierung oder der Kleinunternehmerpauschalierung als zusätzliche Betriebsausgabe berücksichtigt werden.

Weihnachtsfeier und Weihnachtsgeschenke

Für die Teilnahme an **Betriebsveranstaltungen** (zB Weihnachtsfeiern) steht pro Arbeitnehmer und Jahr ein **Steu-
erfreibetrag** in Höhe von **EUR 365,00** zur Verfügung. Dieser Freibetrag gilt für die zusammengerechneten Kosten
aller Betriebsveranstaltungen im Jahr. Zusätzlich sind **Sachzuwendungen** (zB Weihnachtsgeschenke) an Arbeit-
nehmer bis maximal **EUR 186,00 pro Jahr** und Arbeitnehmer steuerfrei. Seit dem Jahr 2016 sind auch Sachzu-
wendungen an Arbeitnehmer, die anlässlich eines Firmen- oder Dienstjubiläums gewährt werden, bis EUR 186,00
pro Jahr steuerfrei.

Mitarbeiterprämie

Zulagen und Boni, die der Arbeitgeber seinen Dienstnehmern im Jahr 2024 zusätzlich gewährt, sind – sofern der
anzuwendende Kollektivvertrag dies vorsieht - **bis** zu einem **maximalen** Jahresbetrag von jeweils **EUR 3.000,00**
pro Arbeitnehmer **gänzlich abgabefrei** (Lohnsteuer, Sozialversicherung, BV, DB, DZ und Kommunalsteuer).
Der Höchstbetrag von EUR 3.000,00 gilt als gemeinsamer Höchstbetrag für Mitarbeiterprämie und **Mitarbeiterge-
winnbeteiligungen**. Es muss sich um Prämien handeln, die zusätzlich ausbezahlt werden. Es darf somit keine
„normale“ jährliche Prämie in eine Mitarbeiterprämie umgewandelt werden. Die Prämie muss **an alle Mitarbeiter
bezahlt werden**, wobei eine sachliche Differenzierung der Höhe nach aufgrund bisheriger Betriebszugehörigkeit
oder Wochenstundenausmaß erfolgen darf. Diese Prämien erhöhen nicht das Jahressechstel und werden nicht
auf das Jahressechstel angerechnet.

Kleinunternehmer (Umsatzsteuer)

Wer umsatzsteuerrechtlich als Kleinunternehmer gilt und somit keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen muss,
sollte vor Jahresende überprüfen, ob er Gefahr läuft, die **Umsatzgrenze** von **EUR 35.000,00** (zuzüglich fiktiver
Umsatzsteuer) im laufenden Jahr zu überschreiten. Das hätte nämlich den Verlust der Steuerbefreiung und – falls
die Umsatzsteuer den Kunden nicht nachverrechnet werden kann – unangenehme Steuernachzahlungen zur
Folge. In diesem Fall sollten mögliche Einnahmen daher unbedingt ins nächste Jahr verschoben werden. In die-
sem Zusammenhang verweisen wir auch auf unser eccontis informiert 37/2024 vom 11.10.2024 und der **Neure-
gelung ab 2025** (insbesondere Erhöhung der Kleinunternehmergrenze auf EUR 55.000,00 brutto).

Regelbesteuerung (Umsatzsteuer)

Wer mit seinen Umsätzen die Kleinunternehmergrenze von EUR 35.000,00 (zuzüglich fiktiver Umsatzsteuer) nicht
überschreitet, **kann** auf die Steuerbefreiung verzichten und zur **Regelbesteuerung optieren**. Er muss dann – wie
jeder andere Unternehmer auch – Umsatzsteuer abführen und darf Vorsteuern geltend machen. An diese Option
ist man jedoch 5 Jahre gebunden. Will man danach wieder zur Steuerbefreiung wechseln, ist beim Finanzamt die
Option zu widerrufen. Dieser **Widerruf** muss **bis Ende Jänner eines Jahres** mit Wirkung für dieses Jahr erklärt
werden. Wer darauf vergisst, ist für ein weiteres Jahr gebunden.

Registrierkasse – Jahresbeleg

Seit 2017 sind für alle Registrierkassen zum Jahresende sogenannten Jahresbelege auszudrucken und mittels
Handy-App (BMF Belegcheck-App) zu prüfen. Der Dezember-Monatsbeleg ist gleichzeitig der Jahresbeleg. Un-
ternehmer müssen daher nach dem letzten getätigten Umsatz und grundsätzlich **bis zum 31.12.2024**, den **Jah-
resbeleg herstellen und ausdrucken** (Dieser Ausdruck ist in der Folge – so wie alle übrigen Buchhaltungsunter-
lagen – sieben Jahre aufzubewahren). Vergessen Sie auch nicht die Sicherung auf einem externen Datenträger!
Für die **Prüfung des Jahresendbeleges** ist in der Folge **bis zum 15.02.2025** Zeit. Für Webservice-basierte Re-
gistrierkassen werden diese Schritte großteils automatisch durchgeführt.

Ende der Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen aus 2017

Zum 31.12.2023 läuft die **7-jährige Aufbewahrungspflicht** für Bücher, Aufzeichnungen, Belege etc des Jahres
2017 aus. Diese können somit ab **01.01.2025 vernichtet werden**. Für anhängige Beschwerdeverfahren (lt BAO)
oder für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren (lt UGB), sowie für Unterlagen im Zusammen-
hang mit Liegenschaften, sind Unterlagen jedoch noch länger aufzubewahren.



Wenn wir unser „eccontis informiert“ noch an eine andere E-Mail-Adresse senden sollen, klicken Sie bitte [bestellen](#).
Sollten Sie kein „eccontis informiert“ mehr erhalten wollen, klicken Sie bitte [abmelden](#).

Diese Information wird dem Nutzer freigeigbig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit kann diese Information eine Beratung im Einzelfall
nicht ersetzen. eccontis übernimmt bei Verwendung der hier angeführten Informationen keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer. eccontis übernimmt insbesondere
keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts. dbv-Verlag, 8010 Graz, Geidorfgürtel 24.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis steuerberatung gmbh, 4048 Linz-Puchenau, Karl-Leitl-Straße 1